

Ferienbezug bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit

MERKBLATT

Stand: Oktober 2008

www.baumeister.ch

I. Grundsätzliches

Der Ferienanspruch umfasst zwei Komponenten: Den Anspruch auf Einräumung zusammenhängender Freizeit von mehreren Tagen zwecks Erholung einerseits und den Anspruch auf Fortsetzung der Lohnzahlung andererseits. Damit wird dem Arbeitnehmer wirtschaftlich ermöglicht, sich dem Erholungszweck zu widmen. Unfall und Krankheit während den Ferien können die Feriendauer unter Umständen entsprechend verlängern. Insbesondere bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit stellt sich die Frage, ob und in welchem Ausmass die bezogene Freizeit dem Ferienanspruch angerechnet wird.

II. "Ferienfähigkeit" als wesentliches Kriterium

Ferien sollen zur Erhaltung der Gesundheit sowie zur Gewinnung neuer seelischer und körperlicher Kräfte dienen, welche durch die erbrachte Arbeitsleistung verbraucht wurden. Massgebend für die Anrechnung ist, ob der Zustand des Arbeitnehmers der Erholung entgegensteht oder nicht. Geht ein Arbeitnehmer, der zu 50 % krank geschrieben ist, in die Ferien, verlängert sich sein Anspruch grundsätzlich nicht auf das Doppelte¹. Entweder verunmöglicht die Krankheit die Erholung, dann hat der Arbeitnehmer am Arbeitsort zu bleiben und die hälftige Leistung zu erbringen. Verhindert hingegen die Erkrankung die Erholung nicht, dann sind die Ferien zu 100 % anrechenbar. Arbeitsunfähigkeit bedeutet somit nicht von vornherein Ferienunfähigkeit.

III. Beispiele

Ein Mitarbeiter hat sich einen Schnitt in die Hand zugezogen und ist - auf Grund seiner vorwiegend manuellen Tätigkeit im Betrieb - zu 40 % arbeitsunfähig geschrieben. Er bezieht vierzehn Tage Ferien und reist nach Italien. Durch die verletzte Hand ist die Erholung des Mitarbeiters nicht beeinträchtigt. Deshalb sind die Ferien zu 100 % anrechenbar.

Ein anderer Arbeitnehmer leidet an einem Bandscheibenvorfall. Er hat starke Schmerzen in einem Bein, die ihn beim Gehen beeinträchtigen. Er ist seit längerer Zeit zu 60 % krank geschrieben, womit er zu einer Arbeitsleistung von 40 % verpflichtet wäre. Nach einigen Monaten Krankheit verschreibt ihm sein Arzt eine zweiwöchige Kur. Sein Ferienguthaben wird während dieser Zeit nicht belastet, denn der Zustand dieses Mitarbeiters steht einer Erholung zweifellos entgegen. Implizite erfolgte mit der Anordnung der Kur eine Erhöhung des Grades der Arbeitsunfähigkeit auf 100 %.

¹ In einem Entscheid aus dem Jahre 1995 hielt das Arbeitsgericht Zürich allerdings fest, dass einzeln bezogene Ferientage dem Ferienguthaben nur entsprechend dem Grad der Arbeitsfähigkeit zu belasten sind. Nach dieser - von der Lehre nicht durchwegs geteilten - Ansicht würde sich der Ferienanspruch eines zu 50 % krank geschriebenen Arbeitnehmers für einen bezogenen Ferientag lediglich um einen halben Tag reduzieren. Das Gericht geht ferner davon aus, dass auch regelmässige Therapietermine in den Ferien der Erholung entgegenstehen, weshalb das Ferienguthaben lediglich nach den Prozenten der Arbeitsfähigkeit zu belasten sei.